

**Grundordnung und Wahlordnung  
(GrundO und WahlO)  
der Deutschen Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer**

vom 10. August 2009  
mit der Änderung der WahlOH vom 14. Juli 2009

**Grundordnung  
der Deutschen Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer  
(GrundO)**

Vom 5. Januar 2005  
erschieden im Staatsanzeiger für Rheinland-  
Pfalz 2005, S. 18, geändert mit Ordnungen  
vom 24. August 2005, Staatsanzeiger für  
Rheinland-Pfalz 2005, S. 1266 und vom 14.  
Juli 2009, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz  
2009, S. 1471 ff

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 in  
Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr.  
3 des Landesgesetzes über die Deutsche Hoch-  
schule für Verwaltungswissenschaften Speyer  
(DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171) und der  
§§ 7 und 8 der Landesverordnung über die Lei-  
stungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen  
für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
der Deutschen Hochschule für Verwaltungswis-  
senschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S.  
370) hat der Senat der Deutschen Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer im Einverneh-  
men mit dem Verwaltungsrat am 26. Juli 2004  
und am 26. November 2004 die folgende Grund-  
ordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat  
die Staatskanzlei mit Schreiben vom 21. Dezem-  
ber 2004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt  
gemacht.

<b>1. Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Name	
§ 2 Entscheidung für eine Gruppe	
§ 3 Mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule (§ 27 Abs. 3 DHVG)	
§ 4 Enden und Ruhen der Mitwirkung	
§ 5 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwal- tungsmitarbeiter	
<b>2. Organe und Einrichtungen der Hochschule .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Gemeinsame Verfahrensvorschriften für alle Gremien.....</b>	<b>4</b>
§ 6 Tagesordnung	
§ 7 Offene und geheime Abstimmungen	
§ 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren	
§ 9 Offene oder geheime Wahlen	
§ 10 Änderungen der Grundordnung	
<b>2.2. Senat .....</b>	<b>5</b>
§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben	
§ 12 Amtszeit im Senat	
§ 13 Sitzungen	
<b>2.3. Ausschüsse des Senats.....</b>	<b>6</b>
§ 14 Bildung der Ausschüsse	
§ 15 Mitgliedschaft und Stellvertretung	
§ 16 Amtszeit der Ausschüsse	
§ 17 Berufungsausschuss und Berufungsverfahren	
§ 18 Fachausschuss für Studium und Lehre	
<b>3. Rektorat.....</b>	<b>7</b>
§ 19 Rektorat	

4. Wissenschaftliche Einrichtung: Bibliothek... 7	
§ 20 Bibliotheksvorstand	
5. Ehrungen..... 7	
§ 21 Ehrungen	
6. Wahl des Senats und des Rektorats..... 7	
§ 22 Wahlordnungen	
7. Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen..... 7	
§ 23 Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen	
8. Gemeinnützige Betriebe „gewerblicher Art“	
§ 24 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung“	
§ 25 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“	
9. Schlussvorschriften ..... 8	
§ 26 In-Kraft-Treten	

#### Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 Grundordnung (GrundO)

### Wahlordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlO)

1. Allgemeine Vorschriften ..... 9	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Wahlgrundsätze	
§ 3 Ausübung des Wahlrechts	
§ 4 Wahlorgane	
§ 5 Fristen	
2. Wahlen zum Senat ..... 9	
2.1. Grundsätze für die Wahl zum Senat ..... 9	
§ 6 Wahlrecht, Wählbarkeit	
§ 7 Gruppenwahl, Urnenwahl, Briefwahl	
§ 8 Mehrheitswahl	
§ 9 Stellvertretung	
2.2. Vorbereitung der Wahlen ..... 10	
§ 10 Bekanntmachung der Wahl	
§ 11 Wählerverzeichnisse	
§ 12 Auflegung des Wählerverzeichnisses	
§ 13 Änderung der Wählerverzeichnisse	
§ 14 Wahlvorschläge	
§ 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	
§ 16 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	
§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge	
§ 18 Briefwahl	
§ 19 Wahlraum	

2.3. Durchführung der Wahl..... 12	
§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum	
§ 21 Ordnung im Wahlraum	
§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl	
§ 23 Schluss der Wahl	
2.4. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse..... 13	
§ 24 Öffentlichkeit	
§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	
§ 26 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung der Stimmzettel	
§ 27 Ungültige Stimmzettel	
§ 28 Auszählung	
§ 29 Ermittlung des Wahlergebnisses	
§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl	
§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten	
3. Wahlen und Abwahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin und des Prorektors..... 14	
§ 32 Wahlrecht, Wählbarkeit	
§ 33 Urnenwahl, Wahlsitzung	
§ 34 Mehrheitswahl	
§ 35 Wahlvorschläge, Stimmzettel	
§ 36 Wahlbekanntmachung	
§ 37 Aufgaben des Wahlvorstands	
§ 38 Abwahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors	
4. Wahlanfechtung ..... 16	
§ 39 Einspruch, Wahlprüfung	
§ 40 Wiederholungswahl, Nachwahl	
§ 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	

#### Anlage 2 zu § 22 Abs. 2 Grundordnung (GrundO)

### Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlOH)

1. Allgemeine Vorschriften ..... 18	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Wahlgrundsätze	
§ 3 Wahlrecht, Wählbarkeit	
§ 4 Ausübung des Wahlrechts	
§ 5 Wahlorgane	
§ 6 Fristen	

<b>2. Grundsätze für die Wahl zum Senat .....</b>	<b>18</b>
§ 7 Wahlmodus	
§ 8 Mehrheitswahl	
§ 9 Stellvertretung	
<b>3. Vorbereitung der Wahl .....</b>	<b>19</b>
§ 10 Bekanntmachung der Wahl	
§ 11 Wählerverzeichnis	
§ 12 Änderung des Wählerverzeichnisses	
§ 13 Wahlvorschläge	
§ 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	
§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlverfahrens	
<b>4. Durchführung der Wahl.....</b>	<b>20</b>
§ 16 Wahlverfahren	
<b>5. Ermittlung, Feststellung und Bekanntma- chung der Wahlergebnisse .....</b>	<b>21</b>
§ 17 Öffentlichkeit	
§ 18 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungs- ergebnisse	
§ 19 Ermittlung der Anzahl der Wähler und Wäh- lerinnen und Auszählung	
§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses	
§ 21 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl	
§ 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten	
<b>6. Wahlanfechtung, Nachwahl .....</b>	<b>22</b>
§ 23 Anwendbarkeit der WahlO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO)	
§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	

#### Anlage 3 zu § 23 Grundordnung (GrundO)

**Ordnung über Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen gem. §§ 7 und 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004**

§ 1 Besondere Leistungsbezüge .....	23
§ 2 Funktions-Leistungsbezüge .....	24
§ 3 Forschungs- und Lehrzulage .....	24

## 1. Allgemeine Grundsätze

### § 1 Name

(1) In internationalen Beziehungen führt die Hochschule zusätzlich die Bezeichnung „German University of Administrative Sciences Speyer“, „Ecole Supérieure Allemande des Sciences Administratives Speyer“ und „Escuela Superior Alemana de Ciencias Administrativas Speyer“.

(2) Sie führt ihr bisheriges Wappen und Siegel sowie ein Hochschullogo.

### § 2 Entscheidung für eine Gruppe

Ein in mehreren Gruppen gemäß § 27 Abs. 1 DHVG mitwirkungsberechtigtes Mitglied der Hochschule muss sich durch Erklärung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe entscheiden. Gehört ein Mitglied zugleich der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und einer anderen Gruppe an, ist es nur in der anderen Gruppe mitwirkungsberechtigt.

### § 3 Mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule (§ 27 Abs. 3 DHVG)

Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Personen, die der Hochschule angehören, ohne Mitglieder gemäß § 27 Abs. 1 DHVG zu sein, werden wie folgt geregelt:

1. Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben Mitglieder der Hochschule. Ihre Belange werden in den Gremien von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrgenommen.
2. Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sind Ehrenmitglieder der Hochschule. An der Selbstverwaltung wirken sie nicht mit.
3. Die nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 50 bis 52 DHVG) wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule beratend mit. Sie wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Senat.
4. Die Belange der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise in Forschung und Lehre tätigen Personen und der Gasthörerinnen und Gasthörer werden in den Gremien von den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise der Hörerinnen und Hörer wahrgenommen.
5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule neh-

men an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil.

### § 4 Enden und Ruhen der Mitwirkung

(1) Alle Rechte und Pflichten der Mitwirkung für eine Gruppe erlöschen zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitglied der Hochschule seine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verliert. § 31 Abs. 1 Satz 2 DHVG bleibt unberührt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung ruhen während einer Abordnung oder Beurlaubung.

### § 5 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

Die Angehörigen der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter bezeichnet.

## 2. Organe und Einrichtungen der Hochschule

### 2.1. Gemeinsame Verfahrensvorschriften für alle Gremien

### § 6 Tagesordnung

(1) Die Einladung zur Sitzung eines Gremiums muss eine Tagesordnung enthalten. Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden.

(2) Ein Beratungsgegenstand muss in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn ein Mitglied dies rechtzeitig verlangt. Für den Senat ist diesbezüglich die Frist von einer Woche zu beachten.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung einer Sitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 7 Offene und geheime Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe geheime Abstimmung beantragen. In Personalangelegenheiten muss immer geheim und in Prüfungsangelegenheiten immer offen abgestimmt werden.

### § 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren

Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

In diesem Fall sind die nichtstimmberechtigten Mitglieder zu informieren. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe widersprechen.

### § 9 Offene oder geheime Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann offen gewählt werden, soweit das DHVG oder diese Grundordnung nicht entgegenstehen.

### § 10 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

## 2.2. Senat

### § 11 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. die Rektorin oder der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prorektorin oder der Prorektor als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied,
3. vier weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
6. ein Mitglied der Gruppe der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

(2) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

1. die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte
2. die Vertreterin oder der Vertreter der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen.

(3) Der Senat hat, soweit durch das DHVG nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten der Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, insbesondere

- die Grundordnung, die Einschreibeordnung, die Studienordnungen, die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung, die Bibliotheksordnung, soweit erforderlich Benutzungsordnungen für Einrichtungen der Hochschule, die Ordnungen für Hochschulprüfungen, die Promotionsordnung und die Habilitationsordnung zu erlassen und zu ändern,
- den Gesamtentwicklungsplan (§ 62 Abs. 2 Nr. 10 DHVG) zu erstellen,
- über für die Hochschule zugewiesene Stellen und Mittel zu beschließen,

- die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor zu wählen,
- über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,
- Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,
- Einzelvereinbarungen hinsichtlich der Vorbereitung und Erstellung von gemeinsamen Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren mit anderen Wissenschaftseinrichtungen zu beschließen,
- die Würde der Ehrensatorin oder des Ehrensators und der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu verleihen sowie über weitere Ehrungen zu beschließen,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen des Landes sicherzustellen, insbesondere die Mitglieder für gemeinsame Gremien zu benennen,
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen zu berufen,
- die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gem. § 63 Abs. 1 Nr. 3 DHVG zu entsenden,
- über den Abschluss von Kooperationen mit anderen Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen und Institutionen zu entscheiden,
- Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) zu beschließen mit dem Ziel, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen,
- über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und innere Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen.

### § 12 Amtszeit im Senat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 beträgt drei Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats, die jeweils zwischen dem 15. Juni und dem 30. Juli stattfindet.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) beträgt sechs Monate. Sie endet jeweils mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Senatswahl der Hörerinnen und Hörer.

## § 13 Sitzungen

- (1) Der Senat soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (2) Der Senat wird von der Rektorin oder dem Rektor mindestens eine Woche vorher eingeladen.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Senats ist die Rektorin oder der Rektor verpflichtet, den Senat unverzüglich einzuberufen.

### 2.3. Ausschüsse des Senats

## § 14 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Senat setzt die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Kommissionen oder Ausschüsse ein. Darüber hinaus kann er weitere entscheidende oder beratende Ausschüsse einsetzen.
- (2) In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die entscheidenden Ausschüsse sind gemäß § 56 Abs. 2 DHVG zu besetzen.
- (3) Der Senat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Fachausschuss für Studium und Lehre (§ 16 Abs. 2 DHVG) und
  2. Ausschuss für Frauenfragen (§ 56 Abs. 4 DHVG).
- (4) Der Senat kann folgende ständige Ausschüsse bilden:
  1. Promotionsausschuss
  2. Ausschuss für die wissenschaftliche Weiterbildung (Weiterbildungsausschuss)
  3. Ausschuss für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium
  4. Finanz- und Planungsausschuss
- (5) Der Senat bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 15 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt der Senat auf Vorschlag der Vertretung der Gruppen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter, die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (2) Die jeweils mit dem Aufgabengebiet des Ausschusses befassten Fachreferentinnen und Fachreferenten nehmen an den Ausschusssitzungen als beratende Mitglieder teil.

## § 16 Amtszeit der Ausschüsse

Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit des Senats. Der Senat kann abweichende Regelungen für nichtständige Ausschüsse treffen.

## § 17 Berufungsausschuss und Berufungsverfahren

- (1) Zur Besetzung eines Lehrstuhls setzt der Senat einen Berufungsausschuss ein. Auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt der Senat ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Der Senat kann, insbesondere auf Vorschlag des bereits eingesetzten Berufungsausschusses, weitere Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, zu Mitgliedern dieses Ausschusses bestellen. Der Senat beschließt gleichzeitig, ob diese Personen stimmberechtigt oder beratend mitwirken. Der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss ein ausschlaggebender Einfluss eingeräumt werden. Der Senat kann Gutachten von Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen einholen; auf Verlangen des Verwaltungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Frauenbeauftragten der Hochschule ist die Gelegenheit zu geben, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teilzunehmen. Sie kann Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.
- (3) Der Berufungsausschuss unterbreitet dem Senat einen Vorschlag für die Ausschreibung. Er legt dem Senat einen Berufungsvorschlag vor, der in der Regel drei Namen enthält.
- (4) An der Entscheidung des Senats über den Berufungsvorschlag können auch diejenigen Professorinnen und Professoren stimmberechtigt mitwirken, die dem Senat nicht als Mitglieder angehören.
- (5) Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag in der vom Senat beschlossenen Form mit einer Stellungnahme zur Qualifikation der vorgeschlagenen und einer Liste aller Bewerberinnen und Bewerber und der Stellungnahme der Frauenbeauftragten über die Staatskanzlei dem Verwaltungsrat zur Zustimmung zu.
- (7) Stimmt der Verwaltungsrat dem Berufungsvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, beschließt der Senat, danach der Verwaltungsrat erneut.

## § 18 Fachausschuss für Studium und Lehre

Diesem Ausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende,
2. zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und

4. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 3. Rektorat

#### § 19 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird von einer Rektorin oder einem Rektor nach Maßgabe des § 59 DHVG geleitet.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor verwaltet das Körperschaftsvermögen der Hochschule nach den Beschlüssen des Senats.
- (3) Die Prorektorin oder der Prorektor vertritt die Rektorin oder den Rektor. Im Rahmen der Vertretungsbefugnis kann die Rektorin oder der Rektor die Prorektorin oder den Prorektor beauftragen, Aufgaben allgemein oder für den Einzelfall wahrzunehmen. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in unaufschiebbaren Angelegenheiten durch die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten.

### 4. Wissenschaftliche Einrichtung: Bibliothek

#### § 20 Bibliotheksvorstand

- (1) Die Bibliothek wird als wissenschaftliche Einrichtung von einem Bibliotheksvorstand geleitet. Er besteht aus:
1. der Direktorin oder dem Direktor sowie einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor,
  2. zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  3. einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. einer Referentin oder einem Referenten des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung und
  5. einem Mitglied der Gruppe der Hörerinnen und Hörer.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bibliothek nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Senat wählt die Direktorin oder den Direktor, die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor und die übrigen Mitglieder des Bibliotheksvorstands und deren Stellvertreter. Die Amtszeit des Bibliotheksvorstands entspricht der Amtszeit des Senats.
- (4) Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung.

### 5. Ehrungen

#### § 21 Ehrungen

- (1) Die Hochschule kann Persönlichkeiten ehren, die sich durch bedeutende Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften hervorgetan oder in anderer Weise besondere Verdienste um die Hochschule erworben haben. Die Ehrung erfolgt durch Ernennung zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator der Hochschule oder durch Verleihung der Hochschulmedaille. Die Ehrung von Personen, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Vorschläge für Ehrungen sind schriftlich an den Senat zu richten und zu begründen. Sie müssen von der Rektorin oder vom Rektor und mindestens drei weiteren Senatsmitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Eine Ehrung wird vom Senat beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor soll die Ehrung in Verbindung mit einer öffentlichen akademischen Veranstaltung vornehmen.
- (5) Die Verleihung des akademischen Grades der Doktorin oder des Doktors der Verwaltungswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. publ. h. c. oder Dr. h. c.) bestimmt sich nach der Promotionsordnung.

### 6. Wahl des Senats und des Rektorats

#### § 22 Wahlordnungen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Senats mit Ausnahme der Vertreter der Gruppe der Hörerinnen und Hörer sowie die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors bestimmt sich nach der Wahlordnung (WahlO) (Anlage 1).
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt sich nach der Wahlordnung für die Gruppe der Hörerinnen und Hörer (WahlOH) (Anlage 2).

### 7. Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

#### § 23 Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen

Die Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs-

und Lehrzulagen werden in der Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen (LeistungsO) geregelt (Anlage 3).

## 8. Gemeinnützige Betriebe „gewerblicher Art“

### § 24 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung“

(1) Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs. 1 DHVG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 DHVG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Mit ihrem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Hochschule selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die dem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind im Haushaltsreferat auf gesonderten Konten zu führen. Mitglieder der Hochschule erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nicht mit einer Beschaffungsentscheidung der Hochschule in Zusammenhang stehen. Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Hochschule sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

(5) Bei Auflösung des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Hochschule zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

### § 25 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“

(1) Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs. 1 DHVG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 DHVG) bei ihrer Forschungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs.1 Nr. 1 AO). Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten (§ 68 Nr. 9 AO).

(2) Mit ihrem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Hochschule selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die dem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind im Haushaltsreferat auf gesonderten Konten zu führen. Mitglieder der Hochschule erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nicht mit einer Beschaffungsentscheidung der Hochschule in Zusammenhang stehen. Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Hochschule sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

(5) Bei Auflösung des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Hochschule zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

## 9. Schlussvorschriften

### § 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 Grundordnung

# Wahlordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlO)

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 2 GrundO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahl und die Abwahl der Prorektorin oder des Prorektors.

### § 2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

### § 3 Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Wahlleitung trägt Sorge, dass auch behinderte Wahlberechtigte ihr Wahlrecht persönlich ausüben können. Ist dies durch die besondere körperliche Beeinträchtigung nicht möglich, können sich die behinderten Wahlberechtigten der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

### § 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; er ist in dieser Besetzung beschlussfähig. Er entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge, beaufsichtigt den Ablauf der Wahlen, ermittelt das Wahlergebnis und stellt es fest. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes kann zur Erledigung aller dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Wahltage und Wahlzeiten und bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlleiterin oder den

Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule (§ 27 Abs. 1 DHVG) und verpflichtet sie zu unparteiischer und gewissenhafter Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben. Die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes oder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

### § 5 Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## 2. Wahlen zum Senat

### 2.1. Grundsätze für die Wahl zum Senat

### § 6 Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar nach dieser Wahlordnung sind die Mitglieder der Hochschule (§ 27 Abs. 1 DHVG) mit Ausnahme der Hörerinnen und Hörer für die Wahl der sie vertretenden Mitglieder im Senat.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind ferner die nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§ 50 bis § 52 DHVG) bei der Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitglieds des Senats. Das Wahlrecht schließt einen Anspruch auf Übersendung eines Wahlscheins und von Briefwahlunterlagen ohne Antrag ein.

(3) Das Wahlrecht ruht, wenn eine wahlberechtigte Person länger als sechs Monate beurlaubt ist.

### § 7 Gruppenwahl, Urnenwahl, Briefwahl

(1) Das Wahlrecht für die Wahl zum Senat wird nach Gruppen (Wählergruppen) getrennt ausgeübt.

(2) Die Wahlen finden während der Vorlesungszeit statt.

(3) Die Wahlen werden als Verbindung von Brief- und Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

### § 8 Mehrheitswahl

(1) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, in den Senat zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und die Bewerber der Wahlvorschlä-

ge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise in der Gruppen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu zwei Stimmen (Kumulationsstimmen) geben. Wird in einer Gruppe die durch die Grundordnung vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erreicht, findet dort eine Wiederholungswahl unter Verbot der Stimmenkumulation statt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

## § 9 Stellvertretung

(1) Bei den Wahlen zum Senat soll mindestens eine der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden.

(2) Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die nächste, noch nicht berufene Bewerberin oder der nächste, noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in der jeweiligen Gruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines Senatsmitgliedes, im Falle seines Ausscheidens aus der Hochschule, bei Ablehnung der Wahl oder bei Ungültigkeitserklärung seiner Wahl rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach.

(4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt auch für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung, insbesondere im Abwesenheitsfall und für die Dauer der Amtszeit von Mitgliedern des Senats, solange sie diesem zugleich kraft Amtes angehören, das Senatsmitglied.

## 2.2. Vorbereitung der Wahlen

### § 10 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin die Wahl bekannt zu machen, und zwar:

1. Wahltage und Wahlzeiten,
2. den Wahlraum,
3. die Anzahl der von den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen, Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Dauer ihrer Amtszeit,
4. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
5. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

6. dass Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, nur in einer Gruppe wahlberechtigt sind,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl und jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
8. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können.

### § 11 Wählerverzeichnisse

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für alle Gruppen ein Wählerverzeichnis auf, in das alle Wahlberechtigten unter folgenden Angaben einzutragen sind:

1. laufende Nummer,
2. Familienname und Vorname
3. Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. Vermerk über Stimmabgabe,
5. Vermerk über die Erklärung der Zugehörigkeit zu einer Gruppe,
6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

### § 12 Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltermin für fünf Tage während der Dienstzeit (Kernzeit) bei der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder und die ihnen nach § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung gleichgestellten Personen aufzulegen.

(2) Die Auflegung ist bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Datum und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Auflegung kann unterbleiben, wenn alle Wahlberechtigten einer Gruppe Wahlscheine erhalten.

### § 13 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Mitglieder der Hochschule und die ihnen nach § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung gleichgestellten Personen können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder of-

fenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich, gegebenenfalls nach Anhörung der betroffenen Person. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der betroffenen Person mitzuteilen.

(2) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, danach nur im Fall von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.

(3) Erhalten alle Wahlberechtigten einer Gruppe Wahlscheine, kann das Wählerverzeichnis bis 16.00 Uhr des 3. Tages vor dem Wahltermin ergänzt oder berichtigt werden.

(4) Berichtigungen und Ergänzungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

#### § 14 Wahlvorschläge

(1) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Beteiligten aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin, bis 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern einer Gruppe. Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags müssen in der betreffenden Gruppe wahlberechtigt sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnende sein. Die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge ist unzulässig, sie hat die Streichung des Unterzeichnenden auf allen eingereichten Wahlvorschlägen zur Folge.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname,
2. Amts- oder Berufsbezeichnung,
3. Gruppenzugehörigkeit.

(5) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber haben durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zustimmen. Sie dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zulässig.

(7) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Ein-

gangs zu vermerken. Auf etwaige Mängel hat er unverzüglich aufmerksam zu machen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel nicht mehr behoben werden.

#### § 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Anzahl der Wahlberechtigten unterzeichnet worden sind,
4. weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person entstehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründung enthält. Sie wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Die eingereichten Wahlvorschläge werden der Niederschrift beigelegt.

(4) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so werden diese Entscheidungen unverzüglich bekannt gemacht sowie den betroffenen Bewerberinnen oder Bewerbern mitgeteilt.

#### § 16 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält für jede Gruppe die zugelassenen Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs.

## § 17 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. Liegt nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar; der Stimmzettel enthält die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages und - zur handschriftlichen Eintragung anderer Namen - so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar; der Stimmzettel enthält zur handschriftlichen Eintragung der Gewählten so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind.

(3) Im übrigen darf der Stimmzettel nur einen Hinweis auf die Bezeichnung der Gruppe, einen Hinweis auf die Gesamtstimmzahl nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung, die in § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1-3 dieser Wahlordnung aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Raum für das Einsetzen von Namen, Zahlen oder Kreuzen enthalten. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Wahlordnung enthält der Stimmzettel ferner einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten an die benannten Bewerberinnen und Bewerber nicht gebunden ist und alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Gruppe wählbar sind. Für die einzelnen Gruppen empfehlen sich Stimmzettel verschiedener Farben.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge tragen den Aufdruck "Wahlbrief".

## § 18 Briefwahl

(1) Auf Antrag erhält eine wahlberechtigte Person einen Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Der Wahlbriefumschlag trägt den Aufdruck „Briefwahl“ und ist mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versehen.

## § 19 Wahlraum

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Wahlraum und trägt dafür Sorge, dass die Wahlberechtigten dort die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag einlegen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschiedene Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

### 2.3. Durchführung der Wahl

#### § 20 Stimmabgabe im Wahlraum

Der wahlberechtigten Person werden nach Betreten des Wahlraums Wahlumschlag und Stimmzettel ausgehändigt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die wahlberechtigte Person damit zur Kabine, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Die wahlberechtigte Person weist sich gegenüber dem Wahlvorstand aus. Dieser prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Wahlvorstands den Wahlumschlag. Stellt es dabei fest, dass der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist, weist es den Wahlumschlag zurück. Im anderen Fall wirft die wahlberechtigte Person oder ein Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen der wahlberechtigten Person vermerkt.

#### § 21 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Während der Wahlzeit müssen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, im Wahlraum das Hausrecht aus. Es sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Es hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sodann sind die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so hat das vorsitzende Mitglied die Wahlurnen so zu sichern, dass außerhalb der Wahlzeiten Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Im Wahlraum ist Wahlpropaganda nicht gestattet. Störende Personen werden aus dem Wahlraum verwiesen; sofern sie wahlberechtigt sind, ist ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

## § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl füllt die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden (Kernzeit) in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abzugeben. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Wahlbriefe werden nicht angenommen.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende des letzten Wahltages innerhalb der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, wird dies auf den Wahlbriefen vermerkt.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung dem Wahlvorstand auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er verspätet eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befindet.

(7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages aufzubewahren.

(9) Der Wahlumschlag aus einem zugelassenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstands ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

## § 23 Schluss der Wahl

Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands stellt den Ablauf der Wahlzeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Haben sie gewählt und sind die Wahlbriefe nach § 22 dieser Wahlordnung behandelt, so erklärt das vorsitzende Mitglied die Wahl für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tag vorliegen müssen. Das vorsitzende Mitglied hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtwahl für geschlossen zu erklären.

### 2.4. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

#### § 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

#### § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Wahlergebnisse werden von dem Wahlvorstand unverzüglich nach Schluss der Wahl ermittelt.

#### § 26 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung der Stimmzettel

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlunterlagen entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet nach den einzelnen Gruppen gezählt. Ihre Anzahl muss mit der Summe der Anzahl der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Abweichungen sind nach wiederholter Zählung in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein auf die Identität der wahlbe-

berechtigten Person hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

### § 27 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die eines der in § 26 Abs. 2 Satz 2 umschriebenen Merkmale oder einen Vorbehalt enthalten,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die sich in einem nicht amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag befinden,
4. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
5. aus denen sich der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei ergibt,
6. bei denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist,
7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden,
8. die Namen nicht wählbarer Personen enthalten.

(2) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, wird als ungültiger Stimmzettel gewertet.

### § 28 Auszählung

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wählergruppe die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Es werden die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

### § 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

Einen Sitz erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreterin und Stellvertreter festzustellen.

### § 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl, die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses

wird von dem Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt.

(2) Sie enthält mindestens:

1. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. Tag, Beginn und Ende der Wahlen,
3. nach Gruppen getrennt die Anzahl
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wählerinnen und Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
  - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

(3) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### § 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält, getrennt nach Gruppen:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Gruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten innerhalb von 14 Tagen nach der Absendung der Nachricht keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

### 3. Wahlen und Abwahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors

#### § 32 Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats; sie haben jeweils eine Stimme.

(2) Als Rektorin oder Rektor oder als Prorektorin oder Prorektor sind die dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren wählbar.

### § 33 Urnenwahl, Wahlsitzung

(1) Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors finden ohne Aussprache nacheinander als Urnenwahl in der Regel in der vorletzten Senatssitzung eines Sommersemesters statt. Der Wahltag ist spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

(2) Die Wahlen werden durchgeführt, wenn mindestens zehn Senatsmitglieder anwesend sind und für jede Wahl mindestens ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt. Ist das Quorum nicht erreicht oder liegt kein Wahlvorschlag vor, wird ein zweiter Wahltag frühestens 14 Tage, spätestens 28 Tage nach dem ersten Wahltag anberaumt. Am zweiten Wahltag wird die Wahl bei Anwesenheit von mindestens sieben Senatsmitgliedern durchgeführt, sofern ein Wahlvorschlag vorliegt; dies gilt auch, wenn die Wahlen abermals verschoben werden.

### § 34 Mehrheitswahl

(1) Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitswahl. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 GrundO erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt, bis eine Mehrheit erreicht ist.

### § 35 Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am siebten Tag vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag muss den Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers und das Amt, um das sich beworben wird, bezeichnen und von mindestens zwei Senatsmitgliedern unterzeichnet sein. Ein Vorschlag der Gemeinsamen Kommission nach § 63 Abs. 2 DHVG bedarf der Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates oder dessen Vertretung in der Leitung der Gemeinsamen Kommission. Die Aufstellung derselben Bewerberin oder desselben Bewerbers für beide Ämter ist zulässig. Das schriftliche Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers ist beizufügen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs und leitet ihn rechtzeitig an den Wahlvorstand zur Prüfung und Zulassung weiter. Der Wahlvorstand gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Regel am vierten Tag vor dem Wahltag bekannt.

(4) Ist ein zweiter oder weiterer Wahltag anberaumt und liegt zu Beginn der Wahlsitzung kein Wahlvorschlag vor, so kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands die Senatsmitglieder auffordern, Wahlvorschläge zu Protokoll abzugeben. In diesem Fall können auch Bewerberinnen oder Bewerber ihr Einverständnis zu Protokoll erklären.

(5) Ist ein zweiter oder weiterer Wahltag erforderlich, können Bewerberinnen oder Bewerber bis zu Beginn der Urnenwahl ihr Einverständnis durch Erklärung zu Protokoll zurückziehen.

(6) Die Stimmzettel müssen das Amt bezeichnen, für das gewählt wird. Sie enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge und eine Spalte für die Stimmabgabe. Ist ein zweiter oder weiterer Wahltag anberaumt, können Stimmzettel verwendet werden, die eine freie Linie zur handschriftlichen Eintragung einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

### § 36 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung ist den Wahlberechtigten zuzusenden. Sie enthält:

1. die Angabe des Wahltages,
2. den Hinweis, dass die Wahlen als Urnenwahl und als Mehrheitswahl erfolgen und dass nur mit amtlichen Unterlagen gewählt werden kann,
3. den Hinweis, dass die Wahlen nur durchgeführt werden, wenn zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und mindestens zehn Senatsmitglieder anwesend sind,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Wird ein zweiter Wahltag anberaumt, ist die Wahlbekanntmachung unverzüglich zu wiederholen. In diesem Falle ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlen durchgeführt werden, wenn mindestens sieben Senatsmitglieder anwesend sind und Wahlvorschläge vorliegen.

(3) Werden weitere Wahltage anberaumt, ist die Wahlbekanntmachung nicht mehr zu wiederholen.

### § 37 Aufgaben des Wahlvorstands

Soweit in den Vorschriften zur Wahl der Rektorin oder des Rektors nichts anderes bestimmt ist, erlässt der Wahlvorstand die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, zur Auszählung der Stimmen, zur Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse erforderlichen Anordnungen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für die Wahlen zum Senat.

### § 38 Abwahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors

(1) Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern tritt der Senat zur Durchführung des Abwahlverfahrens zum nächstmöglichen Termin zusammen. Der Antrag ist an das professorale Mitglied mit der längsten Hochschulzugehörigkeit zu richten, welches nicht dem Rektorat angehört. Der oder die Abzuwählende ist unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Vorbereitung, Einladung und der Vorsitz dieser Senatssitzung obliegt dem professoralem Mitglied mit der längsten Hochschulzugehörigkeit welches nicht dem Rektorat angehört. Es hat das Recht, sich hierbei der Hochschulverwaltung zu bedienen und ist hierfür gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulverwaltung anstelle der Rektorin oder des Rektors weisungsberechtigt.

(3) Der Abwahantrag ist in der Sitzung zu begründen. Der abzuwählenden Person ist Gelegenheit zu geben, sich ausreichend hierzu zu äußern.

(4) Der Abwahantrag bedarf im Senat einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Durchführung der Senatssitzungen entsprechend.

(6) Für die Abwahl der Prorektorin oder des Prorektors gelten die Absätze 1 - 5 entsprechend.

## 4. Wahlanfechtung

### § 39 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Rektorin oder beim Rektor einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel angeben. §§ 74 bis 76 DHVG bleiben unberührt.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der von der Rektorin oder vom Rektor für eine oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; das vorsitzende Mitglied ist aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder Lehrbeauftragten zu bestimmen, es muss die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; er kann seine Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und der anfechtenden Person zuzustellen sowie der Rektorin oder dem Rektor zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Verwaltungshochschulgesetzes oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Wahlergebnis hinsichtlich der gewählten Personen ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Wahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Gruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Abs. 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses das Unterbleiben des Verstoßes zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war oder

2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten Personen bis zum Zeit-

punkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

#### **§ 40 Wiederholungswahl, Nachwahl**

(1) Wahlen sind zu wiederholen soweit sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode findet statt, wenn ein Senatsmitglied ausscheidet und keine derselben Gruppe angehörende gewählte Stellvertreterin oder kein derselben Gruppe angehörender gewählter Stellvertreter mehr zur Verfügung steht. Bei der Nachwahl sind so viele Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter von einer Gruppe zu wählen, dass die Anzahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter nach § 11 Abs. 1 GrundO und Stellvertreterinnen und Stellvertreter erreicht wird.

(3) Eine Nachwahl findet auch statt, wenn die Rektorin oder der Rektor oder die Prorektorin oder der Prorektor aus dem Amt scheidet.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten sinngemäß die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen.

#### **§ 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

## Anlage 2 zu § 22 Abs. 2 Grundordnung

# Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlOH)

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 GrundO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

### § 2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

### § 3 Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die ordentlich eingeschriebenen Hörerinnen und Hörer der Hochschule.

(2) Hörerinnen und Hörer, die zugleich einer anderen Gruppe zugehören, sind in der Gruppe der Hörerinnen und Hörer weder wahlberechtigt, noch wählbar. Ihre Mitwirkungsberechtigung beschränkt sich auf die Zugehörigkeit zu der anderen Gruppe (§ 3 GrundO).

### § 4 Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Wahlleitung trägt Sorge, dass auch behinderte Wahlberechtigte ihr Wahlrecht persönlich ausüben können. Ist dies durch die besondere körperliche Beeinträchtigung nicht möglich, können sich die behinderten Wahlberechtigten der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

### § 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt bei seiner Konstituierung ein Mitglied als vorsitzendes Mitglied. Er ist in dieser Besetzung beschlussfähig. Er entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge, beaufsichtigt den Ablauf der Wahlen, ermittelt

das Wahlergebnis und stellt es fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bei der Erledigung aller dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule hinzuziehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule (§ 27 Abs. 1 DHVG). Diese oder dieser bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule und verpflichtet sie zu unparteiischer und gewissenhafter Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben. Die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes oder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

### § 6 Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## 2. Grundsätze für die Wahl zum Senat

### § 7 Wahlmodus

(1) Die Wahl ist zu Beginn eines jeden Semesters am Ende der Antrittsversammlung der neuen Hörerinnen und Hörer als Persönlichkeitswahl durchzuführen.

(2) Die Wahl wird als Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(3) Es findet keine Briefwahl statt.

### § 8 Mehrheitswahl

Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl). Sie können diese Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilen oder einer Person beide Stimmen geben.

## § 9 Stellvertretung

- (1) Bei den Wahlen zum Senat soll eine der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden.
- (2) Stellvertreterin und Stellvertreter ist die nächste, noch nicht berufene Bewerberin, oder der nächste, noch nicht berufene Bewerber, mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei dauernder Verhinderung eines Senatsmitgliedes, im Falle seines Ausscheidens aus der Hochschule, bei Ablehnung der Wahl oder bei Ungültigkeitserklärung seiner Wahl rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als ständiges Mitglied nach.
- (4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt auch für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung, insbesondere im Abwesenheitsfall, das Senatsmitglied.

### 3. Vorbereitung der Wahl

## § 10 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 15. Tag vor dem Wahltermin die Wahl bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich regelmäßig zusammen mit der Zusendung der Semesterunterlagen durch das Hörersekretariat.
- (2) Die Bekanntmachung enthält insbesondere:
  1. Wahlzeitpunkt, Wahlort und die Angabe der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
  2. Hinweise zum Wahlverfahren,
  3. die Zahl der von der Gruppe der Hörerinnen und Hörer zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Dauer ihrer Amtszeit,
  4. den Hinweis, dass nur wählen und gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  5. den Hinweis, dass Hörerinnen und Hörer die zugleich einer anderen Gruppe angehören, nur in dieser anderen Gruppe wahlberechtigt sind,
  6. den Hinweis, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Beteiligten aufgerufen sind, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben,
  7. den Hinweis, dass nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden darf,
  8. den Hinweis, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,

9. den Hinweis, dass interessierte Hörerinnen und Hörer sich während der Antrittsversammlung zur Wahl stellen können und Gelegenheit erhalten, sich kurz vorzustellen,

10. den Hinweis, dass am Tag der Antrittsversammlung verhinderte Hörerinnen und Hörer sich bei der Wahlleitung schriftlich zur Wahl stellen können. Dieser Kandidatur kann eine kurze Vorstellung der eigenen Person beigefügt werden, die im Rahmen der Kandidatenvorstellung während der Antrittsversammlung von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 verlesen werden kann.

## § 11 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt vom Hörersekretariat das Wählerverzeichnis aufstellen. Das Wählerverzeichnis besteht aus dem Hörerverzeichnis, bereinigt durch die Hörerinnen und Hörer welche zugleich einer anderen Gruppe zugehörig sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:
  1. laufende Nummer,
  2. Familienname und Vorname,
  3. im Falle einer Namensgleichheit von Hörerinnen und Hörern auch deren Geburtsdatum.

## § 12 Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Hörerinnen und Hörer erhalten bei der Einschreibung Wahlscheine. Eine Auslegung des Wählerverzeichnisses unterbleibt.
- (2) Hörerinnen und Hörer können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung bis zur Eröffnung der Wahl beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich, gegebenenfalls nach Anhörung der Betroffenen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Betroffenen sofort mitzuteilen.
- (3) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Wahlbeginn von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, danach nur im Fall von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.
- (4) Berichtigungen und Ergänzungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

### § 13 Wahlvorschläge

- (1) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Beteiligten aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.
- (2) Jede Hörerin und jeder Hörer kann bis zur Schließung der Vorschlagsliste durch die Wahlleitung während der Antrittsversammlung sich oder eine andere Hörerin oder einen anderen Hörer zur Wahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand vorschlagen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ruft hierzu während der Antrittsversammlung auf. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen und Vornamen und die Zustimmung durch Unterschrift der vorgeschlagenen Person enthalten. Liegen auf Nachfrage der Wahlleiterin oder des Wahlleiters keine weiteren Vorschläge mehr vor, erklärt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlvorschlagsverfahren für beendet und nimmt danach keine weiteren Vorschläge mehr an.
- (3) Jeden Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und mit einer Eingangsziffer zu versehen.
- (4) Im Anschluss an das Wahlvorschlagsverfahren erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eingangsziffer kurz die Gelegenheit, sich der Antrittsversammlung vorzustellen und für ihre Kandidatur zu werben. Hierfür kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Zeiten festlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die schriftliche Vorstellung nicht anwesender Bewerberinnen und Bewerber nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 in der Reihenfolge der Eingangsziffer. Hiervon kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter absehen, wenn eine schriftliche Vorstellung zu lang ist um verlesen zu werden, es ihr an Ernsthaftigkeit mangelt oder die Vielzahl schriftlicher Vorstellungen einer Verlesung entgegensteht. In diesen Fällen sind die schriftlichen Vorstellungen in Kopie vor dem Wahlraum auszuhängen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dies in der Antrittsversammlung bekannt und verliest lediglich die Namen, Amts- und Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Liegen weniger als vier Bewerbungen vor, sind alle wahlberechtigten Hörerinnen und Hörer wählbar. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dies der Antrittsversammlung bekannt.

### § 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages nach der Einreichung und entscheidet unverzüglich nach Schließung der Vorschlagsliste in der Antrittsversammlung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die

verspätet abgegeben worden sind oder die den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(2) Über die Verhandlungen des Wahlvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(3) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen unverzüglich bekannt zu machen sowie den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen.

### § 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs und die Eingangsziffer unverzüglich der Antrittsversammlung bekannt und soll die Namen der zugelassenen Wahlvorschläge in geeigneter Weise für alle Wahlberechtigten lesbar an die Tafel schreiben oder projizieren. Liegen weniger als vier Wahlvorschläge vor, sind über die zugelassenen Wahlvorschläge hinaus alle Hörerinnen und Hörer wählbar.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erläutert der Antrittsversammlung das Wahlverfahren.

## 4. Durchführung der Wahl

### § 16 Wahlverfahren

(1) Der Wahlvorstand leitet die Urnenwahl und stellt sicher, dass sie ordnungsgemäß erfolgt. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, im Wahlraum das Hausrecht aus. Es sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Es hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sodann sind die Wahlurnen zu verschließen. Störende Personen werden aus dem Wahlraum verwiesen; sofern sie wahlberechtigt sind, ist ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Nach Eröffnung des Wahlgangs durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter wählen die Hörerinnen und Hörer, indem sie ihre Auswahl aus den Wahlvorschlägen auf einen Zettel schreiben. Sie können auf dem Stimmzettel ihre beiden Stimmen entweder auf zwei verschiedene Namen aufteilen oder einer Person beide Stimmen geben. Wird nur ein Name angegeben oder ein Name zweimal angegeben, erhält die genannte Person beide Stimmen. Wird kein Name angegeben, so gilt der Stimmzettel als Enthaltung. Ein Stimmzettel, der den Wählerwillen

nicht einwandfrei erkennen lässt, insbesondere mehr als zwei Namen oder Namen von nicht wählbaren Personen oder andere Bemerkungen enthält, ist ungültig.

(3) Der Wahlvorstand richtet zur Stimmabgabe Urnen ein, denen die Hörerinnen und Hörer nach dem Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens zugeordnet werden; die Urnen sollen mit je zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt sein. An diesen Urnen können die Hörerinnen und Hörer nach Vorzeigen ihres Ausweises ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgaben werden in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen der Wahlberechtigten vermerkt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versichert sich, dass alle hierzu gewillten Hörerinnen und Hörer ihre Stimme abgegeben haben und stellt sodann öffentlich die Schließung des Wahlgangs fest. Weitere Stimmabgaben sind danach nicht zulässig.

## 5. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

### § 17 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

### § 18 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Wahlergebnisse werden von dem Wahlvorstand unverzüglich nach Schluss der Wahl ermittelt.

### § 19 Ermittlung der Anzahl der Wähler und Wählerinnen und Auszählung

(1) Nach der Entnahme der Stimmzettel werden für jede Urne die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel festgestellt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Anzahl der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Abweichungen sind nach wiederholter Zählung in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Danach werden die Stimmen ausgezählt. Ausgezählt werden die insgesamt abgegebenen Stimmzettel und die gültigen Stimmzettel. Sodann werden die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Ungültige Stimmen sind bei

der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand nicht anzurechnen.

### § 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

Einen Sitz erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festzustellen.

### § 21 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl, die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an. Sie enthält:

1. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlvorstandes,
  2. Tag, Beginn und Ende der Wahl,
  3. getrennt die Anzahl,
    - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Wählerinnen und Wähler,
    - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
    - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  4. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und
  5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,

6. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Gruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten innerhalb von fünf Tagen nach der Absendung der Nachricht keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

## **6. Wahlanfechtung, Nachwahl**

### **§ 23 Anwendbarkeit der WahlO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO)**

Hinsichtlich Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl, die Notwendigkeit einer Wiederholungs- oder Nachwahl finden die §§ 39 und 40 WahlO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO) Anwendung.

### **§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

## Anlage 3 zu § 23 Grundordnung

## Ordnung über Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen gem. §§ 7 und 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004

### § 1 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 können gem. § 33 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 19 Landesbesoldungsgesetz und § 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 auf Antrag besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis besonderer, über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel drei Jahren erbrachter Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Die besonderen Leistungsbezüge werden für einen längeren Zeitraum, der in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten soll, gewährt.

(2) Der Antrag kann jährlich bis zum 31. März über die Rektorin oder den Rektor an die Gemeinsame Kommission gerichtet werden. Hierin ist zu allen Punkten des in Abs. 3 benannten Kriterienkataloges Stellung zu nehmen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Im Rahmen eines Antrages auf besondere Leistungsbezüge gem. Abs. 1 ist zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen:

#### 1. Besondere Leistungen im Bereich der Lehre

- Auszeichnung für herausragende Lehrleistungen
- Lehrleistungen, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der Weiterbildung hinaus geleistet werden
- Besonderes Engagement bei der Teilnahme und Durchführung von Prüfungen, insbesondere die Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen

- Besondere Betreuungsleistung von Magister-, Masterarbeiten, Dissertationen
- Besonderes Engagement bei der Betreuung von Hörerinnen und Hörern und Hochbegabten
- Herausragendes nationales und internationales Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer sowie beim internationalen Austausch
- Entwicklung innovativer Studiengänge, wesentliche Beiträge zur Curriculumentwicklung
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Besondere Leistungen beim Wissenstransfer
- Sonstiges

#### 2. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung

- Auszeichnungen
- Forschungsevaluationen, insbesondere Vorliegen externer Gutachten über Forschungsleistungen
- Publikationen und Vorträge
- Herausragendes nationales und internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung, bei der Betreuung und Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer sowie beim internationalen Austausch
- Forschungsleistungen am FÖV
- Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften sowie Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
- Gutachten, Beratungs- und Vortragstätigkeit für Stellen außerhalb der Hochschule
- Gutachtertätigkeiten für Wissenschaftsförderinstitutionen (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft etc.)
- Besonders hoher Anteil an Drittmittelwerbungen
- Besonderes Engagement bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und bei der Heranbildung des Professoren Nachwuchses
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen

- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Besonders hoher Anteil bei der Mittelwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte (Public-Private-Partnership)
- Sonstiges

### 3. Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung

- Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
- Lehrleistung in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinausgeht
- Ein besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Beteiligung an der Alumni-Arbeit
- Sonstiges

### 4. Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung

- Betreuung von Promotionen und weitergehenden Qualifikationen
- Förderung der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
- Beteiligung an Projekten zur Nachwuchswerbung
- Sonstiges

Die Gemeinsame Kommission entscheidet über die Gewährung und über die Höhe der besonderen Leistungsbezüge, der Rektorin oder dem Rektor steht ein Vorschlagsrecht zu.

## § 2 Funktions-Leistungsbezüge

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 normierten Funktions-Leistungsbezüge erhalten Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2 oder W3 als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senatsausschusses sowie als Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen der DHV Speyer für die Dauer der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion Funktions-Leistungsbezüge.

Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet die Gemeinsame Kommission

## § 3 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Gemeinsame Kommission entscheidet gem. § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Leistungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Besoldungsgruppen W1 bis W3 über die Gewährung einer nicht ruhegehaltsfähigen Forschungs- und Lehrzulage sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraumes, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.

b) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein. Sollte sich im Laufe des Vorhabens eine Finanzierungslücke auftun, die vom privaten Drittmittelgeber nicht gedeckt wird, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, diese aus der bewilligten Forschungs- und Lehrzulage abzudecken.

c) Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der DHV Speyer abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der DHV Speyer eingegangen sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt, sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

Speyer, den 5. Januar 2005

Der Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Universitätsprofessor Dr. Rudolf Fisch

**Weitere Informationen**

Deutsche Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer,  
Freiherr-vom-Stein-Str. 2,  
67346 Speyer

Akademische Angelegenheiten:

Dr. Klauspeter Strohm

E-Mail: [strohm@dhv-speyer.de](mailto:strohm@dhv-speyer.de)

Telefon: 06232/654-225

Fax: 06232/654-208

<http://www.dhv-speyer.de>